



Taschengeldbörse Swisttal
Merkblatt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Allgemeine Hinweise und Rahmenbedingungen

Die Taschengeldbörse Swisttal richtet sich an Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren (Jobber) und an ältere Damen und Herren in Swisttal (Jobanbieter), die einfache und ungefährliche Arbeiten zu vergeben haben. Es sind Tätigkeiten, die keine besondere Qualifikation erfordern und in der Regel im Wohngebiet der Schülerinnen und Schüler ausgeführt werden.

Das empfohlene Taschengeld beträgt mindestens 7 Euro pro Stunde. Ein anderer Satz kann individuell zwischen Jobanbieter und Jugendlichen vereinbart werden.

Eine Vermittlung an Gewerbetreibende findet nicht statt.

Sowohl Jugendliche als auch Jobanbieter müssen sich bei der Taschengeldbörse anmelden und registrieren lassen. Bei den Minderjährigen müssen die Sorgeberechtigten der Teilnahme an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen.

Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinationsstelle. Die Details eines Jobs werden ausschließlich zwischen Jobanbieter und Jugendliche(r/m) vereinbart. Die Taschengeldbörse kann weder garantieren, dass es für angebotene Jobs Abnehmer gibt, noch dass jedem Jugendlichen ein Job vermittelt werden kann. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Anbieter und Jobber eingehalten werden oder dass Jobs zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Anbieter und Jugendlichen zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich unterstützend tätig werden.

Jugendarbeitsschutz

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen, die gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden, handeln. Diese Tätigkeiten liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Jugendarbeitsschutzgesetzes (vgl. §1 Abs. 2 JArbSchG). Jugendliche dürfen in der Regel erst ab 15 Jahren - höchstens 8 Stunden am Tag - arbeiten. Bei Schülern unter 15 Jahren und noch vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist eine Beschäftigung dagegen grundsätzlich verboten. Hier gilt aber die Ausnahme, dass sie ab 14 Jahren mit Einwilligung der Eltern grundsätzlich zwei Stunden am Tag unter altersgerechten Bedingungen arbeiten können. Während der Schulferien ist das Jobben von noch vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen darüber hinaus bis zu vier Wochen im Kalenderjahr erlaubt.

Sozialversicherungspflicht

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, solange keine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber gegeben ist (vgl. § 7 Abs.1 SGB IV). Eine Abhängigkeit zeichnet sich u. a. durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers, d. h. Durch Vorgaben hinsichtlich des Inhalts, der Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit aus. Innerhalb der Taschengeldbörse soll hierzu ein Dialog zwischen Jugendlichen und Jobanbieter entstehen.

Sollte aus der zunächst einmaligen Hilfestellung eines Jugendlichen ein regelmäßiges Beschäftigungsverhältnis entstehen, muss der Jugendliche von dem hilfesuchenden Haushalt bei der Minijobzentrale angemeldet werden. In dem Fall muss der Auftraggeber – neben anderen dann entstehenden Pflichten – auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Die Anmeldung eines Minijobs muss für jeden Haushalt einzeln erfolgen.

Einkommenssteuer/Umsatzsteuer

Die Einkünfte sind für die Jugendlichen nicht steuerpflichtig, solange sie mit ihren Gesamteinkünften unter dem aktuellen Grundfreibetrag von 10.908,- Euro im Jahr (Stand 2023 für Ledige) bleiben. Da sie unter die Kleinunternehmerregelung fallen, sind Jugendliche von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie nicht mehr als 22.000 Euro jährlich umsetzen (Stand 2023).

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht. Es wird jedem empfohlen, dafür zu sorgen, dass eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung (ggf. über die Eltern) vorhanden ist, da ansonsten für evtl. versicherungsrelevante Schäden keine Versicherung besteht. Gegebenenfalls übernimmt die private Haftpflicht des Jugendlichen (wenn vorhanden) entstandene Sachschäden und die private Unfallversicherung (wenn vorhanden) entstandene Personenschäden. Darüber hinaus sind die Jugendlichen, sofern nicht in Ausbildung, i.d.R. über die private oder gesetzliche Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten mitversichert (Familienversicherung).

Bezug von Sozialleistungen

Jugendliche die bzw. für die Sozialleistungen (SGB II, BAföG, ALG II, Hartz IV, Wohngeld, etc.) bezogen werden, müssen unter Umständen das erzielte Einkommen beim zuständigen Träger angeben. Bitte setzen Sie sich ggf. mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung. Grundsätzlich sind Einkünfte von Jugendlichen als Einnahmen ihrer Bedarfsgemeinschaft (Familie, Lebensgemeinschaft, WG) nach § 11 SGB II zu berücksichtigen und damit anzugeben. Es gilt ein Freibetrag von 100 € im Monat, danach gilt eine abgestufte Senkung der ALG2-Leistung (vgl. § 11b Abs. 2 SGB II).

Datenschutz

Das Seniorenbüro Swisttal als Träger der Taschengeldbörse erhebt, speichert, verarbeitet und übermittelt personenbezogene Daten ausschließlich zur Kontaktherstellung zwischen Jugendlichen und Jobanbieter/in. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Die Koordinie-

rungsstelle der Taschengeldbörse gibt jederzeit den Berechtigten auf Nachfrage Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten. Zudem können jederzeit auf Verlangen die Daten berichtigt sowie gelöscht werden.

Wenn es mal nicht so gut laufen sollte

Auch bei der Taschengeldbörse kann es zu Schwierigkeiten im menschlichen Miteinander kommen oder die Tätigkeiten unzureichend erledigt werden. Grundsätzlich sollen Jobanbieter und Jugendliche die auftretenden Schwierigkeiten mit gegenseitigem Respekt und Verständnis untereinander regeln. Wenn das in einer bestimmten Situation (mehr) nicht möglich ist, dann kontaktieren Sie uns bitte. Wir tun unser Bestes, um die Situation zu klären und zu einem Ergebnis zu kommen, dass alle Seiten zufriedenstellt. Sollte es wider Erwarten während eines Jobs gar zu kriminellen Handlungen, wie z. B. einem Diebstahl kommen, so muss sich der Betroffene selbst direkt an die zuständige Stelle (z. B. Polizei) wenden. Die Taschengeldbörse ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keinerlei Haftung.

Wir freuen uns aber auch über Ihre Rückmeldung, wenn Sie zufrieden waren.

Sollte Sie noch Fragen haben, können Sie gerne eine Mail schicken an info@taschengeldboerse.de oder anrufen unter 02226/1692078.